

Ausgewählte Kritikpunkte zivilgesellschaftlicher Organisationen am Europäischen Entwurf für ein Gesetz über Künstliche Intelligenz

Die Kommission hat Anfang des Jahres 2021 einen [Entwurf für ein Europäisches Gesetz \(sog. Verordnung\) über Künstliche Intelligenz](#) ("Artificial Intelligence Act", AIA/KI-VO-E) vorgelegt. Seitdem wird er im Rahmen des in der EU üblichen Gesetzgebungsprozesses weiterentwickelt und parallel breit von verschiedenen Akteur*innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutiert. Wesentliche Inhalte und gleichstellungsrelevante Aspekte des Entwurfs sowie das weitere gesetzgeberische Verfahren werden kurz im Papier [„Gleichstellungsrelevante Aspekte im europäischen Entwurf für ein Gesetz über Künstliche Intelligenz“](#) der Geschäftsstelle für den Dritten Gleichstellungsbericht erläutert.

Wichtige gleichstellungsrelevante Punkte werden in wenigen der inzwischen zahlreichen Analysen und Stellungnahmen aus der Zivilgesellschaft thematisiert, u. a. etwa in der [gemeinsamen Erklärung von etwa 120 zivilgesellschaftlichen Organisationen](#) vom 30. November 2021 sowie der [Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbunds](#) vom 20. Juni 2021, aber auch wissenschaftlichen Analysen.

Im Folgenden wird eine Auswahl der Kritikpunkte der gesichteten Stellungnahmen und Analysen zum KI-Verordnungsvorschlag in der Öffentlichkeit betrachtet. Die einzelnen Kritikpunkte sind grob einzelnen Stellungnahmen zugeordnet. In der angefügten Liste [„Zum Weiterlesen“](#) sind diese und viele weitere Beiträge im öffentlichen Diskurs verlinkt.

Ausgewählte Kritikpunkte

Fehlende soziotechnische Perspektive

Die **Risikoeinstufung vor dem Einsatz** der Systeme (ex ante) entlang ihres geplanten Einsatzzwecks **blendet den Kontext aus**, in dem ein System eingesetzt wird. Dieser Kontext hat jedoch Einfluss auf die konkreten, aber nicht absehbaren Auswirkungen eines Künstliche-Intelligenz-Systems. (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021)

Konkrete Regelungen zum Schutz (geschlechtsbezogener) Diskriminierung fehlen

Im Verordnungsentwurf gibt es im rechtsverbindlichen Teil keine explizite Benennung der Gefahr von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Es wird **allgemein auf das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Grundrechte** abgestellt. Soll Künstliche Intelligenz geschlechtergerecht eingesetzt werden, sind Diskriminierungspotentiale hinsichtlich aller diskriminierungsrelevanten Kategorien klar innerhalb der Verordnung zu benennen (djb 2021).

Bei den **Anforderungen an Hochrisiko-Systeme** bleibt offen, ob und wie Diskriminierungen etwa im Rahmen der von Anbieter*innen geforderten Konformitätsbewertung geprüft werden. **Im Regelungsentwurf gibt es keine konkreten Verfahrensregelungen zum Schutz vor Diskriminierungen** durch den Einsatz von KI-Systemen (djb 2021).

Das bedeutet u. a. für die in Artikel 10 genannte erforderliche Untersuchung von Trainings-, Test- und Validierungsdatensätze in Hochrisiko-KI-Systemen die Art des zu prüfenden Bias zu spezifizieren, wie zum Beispiel Gender-Bias. So kann besser sichergestellt werden, dass alle bekannten Diskriminierungsrisiken bei der Entwicklung von KI-Systemen beachtet werden und **verwendete Datensätze insbesondere auch hinsichtlich des Geschlechts ausreichend repräsentativ** sind.

Artikel 10, Absatz 5, erlaubt den Anbietenden zudem besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, soweit es für die Beobachtung, Erkennung und Korrektur von Verzerrungen unbedingt erforderlich ist. Der Begriff „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“ im Sinne von § 9 DSGVO umfasst allerdings keine „geschlechtsbezogenen Daten“. Die DSGVO muss daher entsprechend ergänzt werden.

Auch **die Anforderungen an Systeme mit geringem Risiko müssen im Hinblick auf Diskriminierungen erhöht werden**. Artikel 69, Absatz 2 sollte zumindest (geschlechtsbezogene) Diskriminierungen beispielhaft auführen (djb 2021).

Verbot und Hochrisiko-Einstufung diskriminierender algorithmischer Systeme

Welche KI-Systeme als verbotene bzw. Hochrisikotechniken gezählt werden sollen, ist ein Hauptkritikpunkt der zivilgesellschaftlichen Stellungnahmen. In der Liste verbotener Praktiken fehlt ein

explizites **Verbot diskriminierender algorithmischer Systeme** (Artikel 5). Bisher sind zwar u. a. Praktiken verboten, die Schwächen und Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderungen und – dies ist eine Erweiterung des Kompromissvorschlags – ihrer sozialen oder ökonomischen Situation ausnutzen. Eine Erweiterung auf alle sensiblen und geschützten Diskriminierungskategorien wie Gender, Race, ethnische Herkunft, Migrationsstatus, sexuelle Vorlieben usw. ist hier aber nötig (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Es fehlt zum anderen an einer Liste von Kriterien, nach denen die Höhe des Risikos eines Systems beurteilt wird (Art. 6) (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Es wird kritisiert, dass in „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“, einem der acht im Anhang III genannten Hochrisiko-Anwendungsbereiche nicht umfassend alle Gefahren beachtet werden, die von Softwaresystemen zur Disziplinierung und Leistungsbeurteilung von Arbeitnehmer*innen bzw. Selbständigen ausgehen. Das umfasst etwa sogenanntes „algorithmisches Management“ mit Personalanalyse-Anwendungen („People Analytics Tool“) wie Zonar bei Zalando oder Bewertungsmechanismen auf Auftragsplattformen für Solo-Selbständige wie Upwork, Mechanical Turk oder Helpling (u. a. djb 2021; Kullmann/Cefaliello 2021; DGB 2021).

Bestimmungsgemäße Verwendung und Folgenabschätzungen

Um in der Beurteilung der Technik stets die Wechselwirkung mit dem gesellschaftlichen Umfeld in den Blick zu nehmen, genügt in der Bewertung von Hochrisiko-KI-Systemen nicht nur die „bestimmungsgemäße Verwendung“ sowie eine „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“, wie sie Provider selbst einschätzen (Kullmann/Cefaliello 2021). Eine **mögliche nicht bestimmungsgemäße Verwendung muss im Rahmen von gleichstellungsorientierten Technikfolgenabschätzungen durch unabhängige Dritte geprüft werden**, wie sie eigentlich auch schon mit notifizierenden Behörden vorgesehen sind (Artikel 30).

Die in der zivilgesellschaftlichen Erklärung von EDRi, Algorithmwatch et al. (2021) geforderte **Grundrechtsfolgenabschätzung bei KI-Systemen** beinhaltet ebenfalls etablierte Methoden zur Abschätzung gesellschaftlicher und rechtlicher Risiken algorithmischer Systeme und hat eine große Schnittmenge mit der im Gleichstellungsbericht geforderten gleichstellungsorientierten Gesetzes- und Technikfolgenabschätzung. Hierzu sollen nicht allein die Provider, sondern gerade auch die User verpflichtet werden. Erst im konkreten Nutzungskontext eines Hochrisiko-Systems wird sichtbar, welche Personen am ehesten in ihren Grundrechten gefährdet sein könnten oder welche Anforderungen für Barrierefreiheit bestehen.

Kaum Anforderungen an KI-Systeme mit geringem oder minimalem Risiko: Transparenz- und Registrierungspflichten

Die Transparenzvorschrift für Hochrisiko-KI-Systeme in Artikel 13 stellt sicher, dass gegenüber den Nutzer*innen umfassende Transparenz über Funktionsweise des Systems seitens der Provider gewahrt wird. Es bleibt allerdings unberücksichtigt, dass diese Systeme oft zur Entscheidung über Dritte, wie z. B. Bewerb*innen, Arbeitnehmende, Migrant*innen, genutzt werden. Es fehlen aber **Transparenzpflichten gegenüber betroffenen Individuen** (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Die **EU-Datenbank für eigenständige Hochrisikosysteme** muss zudem auch **Angaben zum Nutzungskontext eines solchen Systems** enthalten, die die User eintragen sollten. Es muss sichergestellt werden, dass die Datenbank **benutzer*innenfreundlich und frei zugänglich** für alle Menschen ist (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Die Transparenzpflichten nach Artikel 52 sollten auch auf alle Hochrisiko-KI-Systeme angewandt werden: **End-Nutzer*innen sollten stets direkt informiert werden, dass ein KI-System in Benutzung ist, wer es betreibt, welchen Zweck es hat**, dass es möglich ist, das System genauer erklärt zu bekommen sowie einen Link auf den Eintrag des Systems in der EU-Datenbank (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Interne Prüfung durch die Provider

Für die meisten Hochrisiko-Systeme sind die Provider selbst für die Prüfung aller Anforderungen zuständig. Gerade im Bereich der Gleichstellung haben sich **Selbstkontrollen nicht bewährt** (z. B. Gleichstellung in der Privatwirtschaft), zumal die regelmäßige Prüfung algorithmischer Systeme im Hinblick auf Diskriminierungen sehr aufwendig sein dürfte (u. a. DGB 2021).

Schutz der vom Einsatz algorithmischer Systeme betroffenen Personen

Momentan werden mit der Verordnung keinerlei **Betroffenenrechte, Regress- oder Klagerechte** gewährt. Auch die Einbeziehung von Betroffenen oder deren Vertreter*innen in die Prüfung von KI-Systemen ist nicht vorgesehen. Die Rolle dieser Gruppe spiegelt sich auch nicht in Artikel 29 wider, in denen etwa Pflichten der Nutzer*innen festgelegt sind: Sie haben keine Pflichten *gegenüber* den Betroffenen (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Zum Schutz Betroffener sollte es zum einen das Recht geben, einem KI-System, das nicht der Verordnung entspricht, nicht ausgesetzt zu sein. Zum anderen muss es ein Recht auf klare und verständliche Erläuterung KI-gestützter Entscheidungen geben. Zudem müssen **Schadensersatz- und Beschwerdeansprüche** eingeräumt werden (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021; DGB 2021).

Barrierefreiheit

Unabhängig vom Risikolevel müssen **Barrierefreiheitsanforderungen** ebenfalls in die Verordnung integriert werden (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Technische Standardisierung

Diverse Hochrisiko-Systeme, die gemeinsamen europäischen Standards entsprechen, die vor allem von den industriedominierten europäischen Standardisierungsorganisationen geschaffen wurden, können von den Prüfanforderungen der Verordnung ausgeschlossen sein, soweit die bestehenden Standards diese schon abdecken (EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Auf diese Weise kommt es aber möglicherweise zum Ausschluss der Zivilgesellschaft. Standardisierungsprozesse sind langwierig und ist Teil der privatwirtschaftlichen Selbstregulierung in nichtstaatlichen Organisationen wie bspw. dem Deutschen Institut für Normung (DIN), dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder Internationalen Organisation für Normung (ISO). Eine Beteiligung an solchen Prozessen ist nur mit umfangreichen zeitlichen, materiellen und personellen Ressourcen möglich. Gerade wenn es um politische oder rechtliche Fragen geht, müssen jedoch explizit **Datenschutz- und Gleichstellungsinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationsen, kleine und mittelständische Unternehmen und Vertreter*innen aus Verbraucherschutz und Sozialverbänden garantiert einbezogen** werden (u. a. EDRi, Algorithmwatch et al. 2021).

Berücksichtigung von herrschendem Antidiskriminierungs- und Arbeitsrecht

Die möglichen **Überschneidungen mit existierendem Antidiskriminierungs- und Arbeitsrecht** müssen noch genauer ausgelotet werden. Zum einen stellt die Möglichkeit der Selbstregulierung der Provider hinsichtlich potentieller Risiken ihrer Software nicht sicher, dass wirklich alle Diskriminierungsfälle auch schon bei Testszenarien erkannt werden. Laut Antidiskriminierungsrecht ist dies aber zwingend erforderlich. Zum anderen wird aus arbeitsrechtlicher Perspektive der starken Rolle der Sozialpartner*innen bei der Entwicklung und Verteilung u. a. hinsichtlich der Transparenz oder Einspruchsrechten noch kein angemessener Raum gegeben.

Zum Weiterlesen

- Links zu ausgewählten Stellungnahmen:
 - Deutscher Juristinnenbund (djb): Stellungnahme zum Entwurf einer EU-Verordnung „zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ vom 21. April 2021, 30.06.2021, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-14> (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).
 - EDRI, Algorithmwatch, Access Now uvm.: An EU Artificial Intelligence Act for Fundamental Rights. A Civil Society Statement, 30.11.2021, <https://algorithmwatch.org/en/eu-artificial-intelligence-act-for-fundamental-rights/> (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).
 - Deutscher Gewerkschaftsbund: DGB-Position zum Entwurf der EU-Kommission für eine europäische KI-Verordnung, 08.11.2021, <https://www.dgb.de/themen/++co++931fc9a0-5112-11ec-8726-001a4a160123> (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).
- Vertiefende Betrachtungen:
 - Damar, Duygu: Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive. Gutachten für die Stiftung Datenschutz, 2021, https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/DatenTag_KI_13122021/Praesentationen/Duygu-Damar-Chancen-und-Risiken-kuenstlicher-Intelligenz-Algorithmen-DatenTag-Stiftung-Datenschutz_20211213.pdf (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).
 - Kullmann, Miriam; Cefaliello, Aude: The Draft Artificial Intelligence Act (AI Act): Offering False Security to Undermine Fundamental Workers’ Rights, First Draft December 23, 2021. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3993100> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3993100> (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).
 - Tschech, Angela/Sesing, Andreas: Vermeidung von Diskriminierung durch KI – Rechtliche Ankerpunkte und Ausblick auf die KI-Regulierung der EU. In: Diskriminierende KI? Risiken algorithmischer Entscheidungen in der Personalauswahl. Arbeitspapier. Gesellschaft für Informatik e.V., S. 10–14, November 2021, https://testing-ai.gi.de/fileadmin/user_upload/ExamAI_Publikation_Arbeitspapier_final.pdf (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).

- Wenckebach, Johanna/Kutterer, Cornelia/Becker, Nikolas: Arbeitspapier KI-Regulierung made in Europe: Positionen zum Gesetzentwurf der Europäischen Kommission. Gesellschaft für Informatik e.V. , Dezember 2021, https://testing-ai.gi.de/fileadmin/PR/Testing-AI/ExamAI_AP_KI-Regulierung_made_in_Europe.pdf (zuletzt zugegriffen 02.03.2022).